

ABWASSERVERBAND

DER

**LAUENBURGER BILLE- UND
GEESTRANDGEMEINDEN**

RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

S C H L U S S B E R I C H T

zur

Prüfung der Jahresrechnung 2013

des Abwasserverbandes

der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden

am 11.06.2014

Inhalt

Bezeichnung		Seite
I	Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss	3-5
I.1	Allgemein	3
I.2	Zusammenfassung	4
I.3	Feststellung	4
I.4	Empfehlung an die Verbandsversammlung	5
II	Prüfung nach der empfohlenen Checkliste	6-34
II.1	Systemprüfung	6-7
II.2	Prüfung der Ergebnisrechnung	8-15
II.3	Prüfung der Finanzrechnung	16-19
II.4	Prüfung der Bilanz	20-30
II.5	Prüfung des Anhangs und der Anlagen	31-34
II.6	Prüfung des Lageberichtes	34

I. Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss

1. Allgemein

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.06.2014 wurde die Jahresrechnung 2013 des Abwasserverbandes geprüft.

Gem. § 95 n GO erstreckte sich die Prüfung der Jahresrechnung 2013 insbesondere darauf, dass

- die Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgt ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig, richtig und aussagekräftig ist.
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgte

Aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Prüfung sprechen sich die Ausschussmitglieder nach der Klärung einiger grundsätzlicher Fragen dafür aus, für die Prüfung der Jahresrechnung 2013 nach dem Fragenkatalog des Innovationsringes entsprechend der Empfehlung der kommunalen Landesverbände wie im Vorjahr zu verfahren.

Im Zuge der Prüfung wird dieser Fragenkatalog abgearbeitet, so dass alle Prüfschritte systematisch, koordiniert und zielorientiert vorgenommen werden. Dieser Katalog wird zur Dokumentation des Prüfverfahrens und der Ergebnisse diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass solche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären, sofern sie sich auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken würden.

Die Buchungsbelege haben vollständig vorgelegen. Auf eine stichprobenweise Belegprüfung wurde übereinstimmend verzichtet.

Prüfung der Jahresrechnung 2013

2. Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird folgendes festgestellt:

1. Die Systemprüfung erfolgt ohne Beanstandungen.
2. Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgt ohne Beanstandungen.
3. Die Prüfung der Finanzrechnung erfolgt ohne Beanstandungen.
4. Die Prüfung der Bilanz erfolgt ohne Beanstandungen.
5. Die Prüfung des Anhanges zur Bilanz erfolgt ohne Beanstandungen.
6. Die Prüfung des Lageberichtes erfolgt ohne Beanstandungen.

Es gibt keinen Grund zu Beanstandungen. Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss gem. § 95 n GO innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen ist und zeitnah dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Jahresrechnung 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Die Jahresrechnung vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

3. Feststellung

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Jahresabschluss 2013 wie folgt fest:

Im Ergebnisplan	mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.526.136,86 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.862.527,71 EUR
	einem Jahresüberschuss von	663.609,15 EUR
Im Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.541.814,80 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.508.826,93 EUR
- Mit einem Gesamtbetrag	der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
	Finanzierungstätigkeit auf	152.568,15 EUR
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	304.012,71 EUR

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2013 beläuft sich auf 31.777.629,60 Euro.

Es ergibt sich ein Eigenkapital i.H.v. 13.363.956,55 Euro, dass sich aus der Allgemeinen Rücklage (11.418.187,71), der Ergebnismrücklage (1.282.159,69) und dem Jahresüberschuss 2013 (663.609,15 Euro) ergibt.

4. Empfehlung an die Verbandsversammlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsteher die Entlastung zur Jahresrechnung 2013 zu erteilen.

Darüber hinaus wird empfohlen den nach Abzug des nach durchgeführter Betriebskostenabrechnung 2013 ggfs. an den Sonderposten für Gebührenaussgleich zu übergebenden Betrages verbleibenden Jahresüberschuss 2013 in voller Höhe der Ergebnismrücklage zuzuführen.

Wentorf bei Hamburg, den 11.06.2014

gez.

Jörn-Uwe Gossow
Ausschussvorsitzender

gez.

Dieter Giese

gez.

Dr. Thomas Peters

Prüfung der Jahresrechnung 2013**II. Prüfung nach der empfohlenen Checkliste****1. Systemprüfungen**

- Zu prüfen ist, ob die Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungs- und Rechnungswesens durch ein der Art und Größe der Kommune /Zweckverbandes angemessenes, dokumentiertes internes Kontrollsystem ausreichend erfolgt.

Für die erstmalige Prüfung wird eine vollständige Systemprüfung vorgenommen. In den Folgejahren ist sodann nur zu prüfen, ob sich Änderungen ergeben haben.

Systemprüfungen	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln eine Dienstanweisung erlassen (§ 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Enthält diese mindestens Bestimmungen über		Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung hat vorgelegen.
• die Aufbau- und die Ablauforganisation mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik?	☒	ohne Beanstandung
• den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik?	☒	ohne Beanstandung
• die Verwaltung der Zahlungsmittel und Bestände auf Konten mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik?	☒	ohne Beanstandung
• die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik?	☒	ohne Beanstandung
Ergaben sich bei der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass diese Dienstanweisung nicht oder nur unzureichend beachtet wurde?	☒	ohne Beanstandung
Wird der Belegpflicht mit Hinweisen vom Beleg zu Eintragungen in den Büchern (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik) nachgekommen?	☒	ohne Beanstandung
Finden die besonderen Regelungen zu Kassenanordnungen (§§ 34 und 35 GemHVO-Doppik) Beachtung?	☒	ohne Beanstandung
Wird jeder Zahlungsvorgang erfasst und dokumentiert (§ 34 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Systemprüfungen - Fortsetzung -	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Ist die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit schriftlich geregelt (§ 34 Abs. 4 S. 3 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wird jeder Zahlungsanspruch / jede Zahlungsverpflichtung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hinsichtlich Grund und Höhe geprüft und festgestellt (§ 34 Abs. 4 S. 1 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wird die Zahlungsanweisung und die Zahlungsabwicklung von unterschiedlichen Personen durchgeführt („Vier-Augen-Prinzip“)?	☒	ohne Beanstandung
Wird der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abgestimmt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Ist unterjährig mindestens eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung erfolgt (§ 34 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Erfolgt eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen (§ 57 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Entsprechen die auf Datenträger oder Bildträger gesicherten Bücher, Belege und sonstige Unterlagen den Mindestanforderungen (§ 57 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung

Von Seiten der Verwaltung wird die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vorgelegt. Diese Dienstanweisung ist aufgrund der satzungsgemäß festgelegten Geschäftsführung des Abwasserverbandes durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg auch für den Verband anzuwenden.

Prüfung der Jahresrechnung 2013

2. Prüfung der Ergebnisrechnung

Form und Inhalt der Ergebnisrechnung sind in § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik (s. auch verbindliches Muster Anlage 19 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik) geregelt. Die Vorschriften sind in die Prüfung einzubeziehen:

Vorgeschritten sind in die Prüfung einzubeziehen:

Prüfung der Ergebnisrechnung	geprüft		Prüfungsfeststellungen
Erfolgte die Gliederung entsprechend § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik (s. verbindl. Muster Anlage 19 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik)?	☒		ohne Beanstandung
Wurden alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und periodengerecht gegenüberstellt (Stichprobe)?	☒		ohne Beanstandung
Sind keine Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen erfolgt (s. § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☒		ohne Beanstandung
Stimmen die in den Saldenlisten genannten Werte mit den Werten des Jahresabschlusses überein (Abstimmung der Summen)?	☒		ohne Beanstandung
Sind die Vorjahreszahlen angegeben?	☒		ohne Beanstandung
Hinweise auf evtl. Auffälligkeiten können sich ergeben aufgrund:			
• von Stornobuchungen	☒		
• der Größenordnung einzelner Zahlungen	☒		
• der Art der Zahlung auf den Konten (glatte/spitze Beträge)	☒		
• von Buchungen im periodischen Rhythmus (unregelmäßige Buchungen, Schwankungen in der Höhe der regelmäßigen Buchung, fehlende periodische Buchung)	☒		
• der Angabe von für das betreffende Konto ungewöhnlichen Gegenkonten	☒		
• von Kontenerläuterungen / -vermerken, handschriftlichen Vermerken	☒		
Wurden das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot beachtet (§ 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☒		ohne Beanstandung
Wurde der Stetigkeitsgrundsatz beachtet (§ 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 GemHVO-Doppik)?	☒		ohne Beanstandung
Einzelfeststellungen (Stichproben)	☒		ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Im Einzelnen sind die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträge (Kontenklasse 4) und Aufwendungen (Kontenklasse 5) zu prüfen.		
Ordentliches Ergebnis	☒	ohne Beanstandung
Ordentliche Erträge (vgl. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik) • Steuern und ähnliche Abgaben (Kontengruppe 40) • Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 41) • Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Konten 4161 und 4162) • sonstige Transfererträge (Kontengruppe 42) • öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 43) • privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 44) • Sonstige ordentliche Erträge (Kontengruppe 45) • Finanzerträge (Kontengruppe 46) • Aktivierte Eigenleistungen (Kontenart 471) • Bestandsveränderungen (Kontengruppe 47)		
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 41)		
Sind die Schlüsselzuweisungen, Fehlbetragszuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen entsprechend der Kontenarten 411, 412 und 413 zutreffend erfasst?	☒	entfällt
Wurden nur Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (konsumtiver Bereich) ausgewiesen?	☒	entfällt
Wurde dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit Rechnung getragen?	☒	ohne Beanstandung
• Wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet?	☒	ohne Beanstandung
• Erfolgte die ertragswirksame Auflösung?	☒	ohne Beanstandung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen (Kontenart 416)		
Wurden als Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (nicht zu verwechseln mit Sonderrücklagen!) aus Investitionszuwendungen Beträge ausgewiesen, die für abnutzbare Vermögensgegenstände gebildet wurden (vgl. § 40 Abs. 5 und 6 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Eine ertragswirksame Auflösung ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung nicht vorgesehen.		

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Sonstige ordentliche Erträge (Kontengruppe 45)	
Sind sonstige ordentliche Erträge (Kontenarten 451 - 452 und 454 - 459) ausgewiesen?	☒ ohne Beanstandung
Erfolgte die Zuordnung zu sonstigen ordentlichen Erträgen zutreffend?	☒ ohne Beanstandung
Finanzerträge (Kontengruppe 46)	
Sind die Zinserträge in voller Höhe (brutto) ausgewiesen worden?	☒ ohne Beanstandung
Wurden die Erträge aus Gewinnanteilen (z.B. Dividenden, Gewinnausschüttungen, Gewinnanteile, Rückvergütungen) aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vollständig der Kontenart 465 zugeordnet?	☒ entfällt
Aktiviert Eigenleistungen (Kontenart 471)	
Sind die Herstellungskosten für die von der Kommune selbst hergestellten Vermögensgegenstände aktiviert worden (§ 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☒ ohne Beanstandung
Bestandsveränderungen (Kontenart 472)	entfällt
Sind Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Beständen zutreffend erfasst?	☐ entfällt
Stehen die Angaben der Ergebnisrechnung mit den buchmäßigen Veränderungen der Bestände in Einklang?	☐ entfällt
Abschließende Feststellungen zu den Erträgen	
Sind die Erträge der Kommune rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	☒ ohne Beanstandung
Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen?	☒ ohne Beanstandung
Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß überwacht?	☒ ohne Beanstandung
Wurden die Rückzahlungen zu viel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt?	☒ ohne Beanstandung
Sind die Erträge grundsätzlich ordnungsgemäß belegt (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	☒ ohne Beanstandung
Ordentliche Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	☒ ohne Beanstandung
• Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) • Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) • Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) • Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) • Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe	

Prüfung der Jahresrechnung 2013

54)	
• Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) • Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57) • Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)	
Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)	
Wurden hier nur Personalaufwendungen erfasst, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen keiner anderen Position zuordnen sind (z.B. der Kontenart 526: Besondere Aufwendungen für Beschäftigte, Kontenart 785: Aufwand für Vertragsarchitekten und -ingenieure), Kontenart 545: Erstattung für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit)?	☒ ohne Beanstandung Hier nur Personalaufwendungen für den technischen Betrieb lt. Stellenplan ohne Berücksichtigung von Verwaltungskostenbeiträgen für die geschäftsführende Verwaltung.
Wurde der Stellenplan eingehalten?	☒ ohne Beanstandung
Waren die ausgewiesenen Personalaufwendungen mit den Angaben der Personalbuchhaltung / anderen Abstimmungsunterlagen abstimmbar?	☒ ohne Beanstandung Unterlagen haben vorgelegen.
Entsprachen die gewährten Sondervergütungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Jubiläumszuwendungen etc.) den aktuellen rechtlichen Vorgaben?	☒ ohne Beanstandung
Wurden die Lohn-/Gehaltsabzüge entsprechend den gesetzlichen, tariflichen, steuerrechtlichen oder vereinbarten Vorgaben berücksichtigt?	☒ ohne Beanstandung
Waren mit Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammenhängende Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten zu bilden?	☐ Altersteilzeit-rückstellung
• Basierten diese auf Risiken aus nicht abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Verfahren (Kündigungsstreitverfahren o.a.) oder • auf Prüfungsergebnissen der Finanzbehörde oder Sozialversicherungsträger? • Waren die gebildeten Rückstellungen der Höhe nach angemessen?	☐ Aufgrund tariflicher Vorschriften
	entfällt
Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51)	
Wurden hier nur die Versorgungsaufwendungen nach den verbindlichen Kontenarten 511 und 513 - 516 erfasst?	☐ entfällt
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)	Stichprobenweise geprüft
Wurde beim Einkauf von Sach- und Dienstleistungen der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 2 GO) und das Vergaberecht beachtet?	☒ ohne Beanstandung
Ist die Zuordnung der Aufwendungen zur Kontengruppe 52 zutreffend erfolgt (vgl. entsprechende Verweise in den Zuordnungsvorschriften)?	☒ ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Wurde der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand zutreffend von dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand abgegrenzt?	☒	entfällt
Wurden ggf. im Vorjahr gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung nach Durchführung der Maßnahmen aufgelöst?	☒	entfällt
Waren für im Folgejahr nachzuholende Instandhaltungsmaßnahmen Rückstellungen zu bilden und sind diese der Höhe nach angemessen?	☒	entfällt
Transferaufwendungen (Kontengruppe 53)		
Wurden die Transferaufwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (konsumtive Zwecke) entsprechend der Konten 5310-5318 getrennt nach Empfängern und vollständig erfasst?	☒	entfällt
Wurden die Transferaufwendungen in Form von Schuldendiensthilfen (investive Zwecke) entsprechend der Konten (nach Bereichsabgrenzungen) getrennt nach Empfängern und vollständig erfasst?	☒	entfällt
Wurden Sozialtransferaufwendungen nach Sozialleistungsarten entsprechend der Konten 5331 - 5339 unterteilt und vollständig erfasst?	☒	entfällt
Wurden die allgemeinen Umlagen (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage usw.) vollständig erfasst?	☒	ohne Beanstandung
Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 54)		
Stehen die ausgewiesenen Geschäftsaufwendungen (Kontenart 543) in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Kommune?	☒	ohne Beanstandung
Ergaben sich nach stichprobenmäßiger Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen Anhaltspunkte auf Unverhältnismäßigkeit?	☒	ohne Beanstandung
Ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 2 GO) beachtet?	☒	ohne Beanstandung
Handelt es sich bei den ausgewiesenen Steuern ausschließlich um solche, für die die Kommune der Steuerschuldner ist?	☐	entfällt
Wurden Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen, Sachanlagen und Finanzanlagen, zutreffend ausgewiesen?	☒	ohne Beanstandung
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55)		
Wurden sämtliche Zinsaufwendungen entsprechend der den Konten (nach Bereichsabgrenzungen) zugeordneten Gläubigern erfasst?	☐	entfällt

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Wurden im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten weitere Aufwendungen (Disagio, Säumniszuschläge, Verzugszinsen etc.) unter Kontenart 559 erfasst?	☐	entfällt
Stehen den Zinsaufwendungen entsprechende Ansätze von Verbindlichkeiten in der Bilanz gegenüber?	☐	entfällt
Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57)		
Entspricht die zugrunde liegende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (§ 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik, VV-Abschreibungen)?	☒	ohne Beanstandung
Wurde von den Vorgaben der Abschreibungstabelle abgewichen?	☒	ohne Beanstandung Abweichung von der AfA-Tabelle für das Leitungsnetz nach betriebsüblicher. Erfahrung
Lagen für eine evtl. Abweichung von der linearen Abschreibung die rechtlichen Möglichkeiten (vgl. § 43 GemHVO-Doppik) vor?	☒	ohne Beanstandung
Stimmen die ausgewiesenen Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit den Angaben des Anlagenspiegels überein?	☒	ohne Beanstandung
Ist der Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für geringwertige Vermögensgegenstände (bis 150 €) direkt als Aufwand erfasst worden (§ 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik)? (Beachte § 38 Abs. 4 und 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik)	☒	ohne Beanstandung Stichprobenweise Einzelprüfung.
Außerordentliches Ergebnis		Entfällt
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen: vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 49 und 59 (Begriffsbestimmung s. § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik)	☐	entfällt
Wurden ausschließlich Aufwendungen und Erträge erfasst, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind?	☐	entfällt

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Jahresergebnis		
Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik als Jahresergebnis ausgewiesen.		
Ist der Haushaltsausgleich gemäß § 26 GemHVO-Doppik erfolgt?	☒	ohne Beanstandung
Erreicht oder übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen?	☒	ohne Beanstandung
Wurde der Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wurde, der Ergebnismücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt?	☒	ohne Beanstandung Vorjahresbeschluss liegt vor. Beschluss über Verwendung aus 2013 steht aus
Wurde der Jahresfehlbetrag durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismücklage ausgeglichen?	☐	entfällt
Wurde der Jahresfehlbetrag vorgetragen, sofern ein Ausgleich aus Mitteln der Ergebnismücklage nicht möglich ist?	☐	entfällt
Stimmt das Jahresergebnis mit dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in der Bilanz überein?	☒	ohne Beanstandung
Abschließende grundsätzliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung		
Gab es gegenüber der Planung und/oder dem Vorjahr erhebliche Abweichungen (Plan-Ist-Vergleich § 45 GemHVO-Doppik) und sind diese begründet?	☒	ohne Beanstandung s. auch Lagebericht
Sind im Rahmen von Steuerprüfungen Feststellungen durch die Finanzbehörde getroffen worden?	☐	entfällt
Wurden aus den Erkenntnissen der Prüfungen der Finanzbehörde die notwendigen Konsequenzen gezogen (z.B. im Bereich der Betriebe gewerblicher Art und Abführung der Lohnsteuer)?	☐	entfällt

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Prüfung der Produkt(Bereichs) orientierten Teilergebnisrechnungen		
Bestandteil des Jahresabschlusses sind auch die Teilergebnisrechnungen, die entsprechend der gebildeten Teilergebnishaushalte zu erstellen sind. Sie unterliegen als Bestandteile des Jahresabschlusses der Prüfung (§ 47 i.V.m. § 4 GemHVO-Doppik).		
Entspricht die Form der Teilergebnisrechnungen dem § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik?	☒	ohne Beanstandung
Ist die Gliederung der Teilergebnisrechnungen entsprechend § 2 GemHVO-Doppik erfolgt?	☒	ohne Beanstandung
Ergibt die Plausibilitätsprüfung eine Übereinstimmung der Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) mit den Werten der (Gesamt)Ergebnisrechnung?	☒	ohne Beanstandung
Wurden interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten angemessen veranschlagt und verrechnet (Innere Verrechnungen)?	☒	ohne Beanstandung
Gleichen sich die aus inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen aus (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

3. Prüfung der Finanzrechnung

Form und Inhalt der Finanzrechnung sind in § 46 GemHVO-Doppik (s. auch verbindliches Muster in Anlage 20 Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) geregelt, die Vorschriften sind in die Prüfung einzubeziehen:

Prüfung der Finanzrechnung	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde eine zulässige Buchungsmethode für den Ausweis d. Finanzrechnung verwendet?	☒	ohne Beanstandung
Das Verbot der indirekten Rückrechnung gem. § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik ist zu beachten (s.a. Hinweise u. Erläuterungen zur GemHVO-Doppik).		
Sind die eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen in der in § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Ordnung ausgewiesen?	☒	ohne Beanstandung
Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
Die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle ergibt sich aus den verbindlichen VV-Kontenrahmen (Rd. Erl. IM v. 16.08.2007) Kontenklasse 6, Kontengruppen 60 – 66		
• Steuern und ähnliche Abgaben	☐	entfällt
• Zuwendungen und allgemeine Umlagen	☒	entfällt
• sonstige Transfereinzahlungen	☒	ohne Beanstandung
• öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	☒	ohne Beanstandung
• privatrechtliche Leistungsentgelte	☒	ohne Beanstandung
• Kostenerstattungen und -umlagen	☒	ohne Beanstandung
• Sonstige Einzahlungen	☒	ohne Beanstandung
• Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	☒	ohne Beanstandung
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
Die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle ergibt sich aus den verbindlichen VV-Kontenrahmen (Rd. Erl. IM v. 16.08.2007) Kontenklasse 7, Kontengruppen 70 - 75		
• Auszahlungen für aktives Personal	☒	ohne Beanstandung
• Auszahlungen für Versorgung	☐	entfällt
• für Sach- und Dienstleistungen	☒	ohne Beanstandung
• Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	☒	ohne Beanstandung
• Transferauszahlungen	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

• sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	☒	ohne Beanstandung
Ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit korrekt dargestellt?	☒	ohne Beanstandung
Bereich der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen für Investitionstätigkeit, (Kontenklasse 6)		
• Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	☐	entfällt
• Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	☐	entfällt
• Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	☐	entfällt
• Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	☐	entfällt
• Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	☐	entfällt
• Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen)	☐	entfällt
• Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	☒	ohne Beanstandung
• sonstige Investitionseinzahlungen	☐	entfällt
Ist die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle entsprechend den verbindlichen VV-Kontenrahmen, Kontenklasse 6, Kontengruppen 68, 69 erfolgt?	☒	ohne Beanstandung
Sind die Einzahlungen der Kommune vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen worden (§ 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wird der Eingang der Einzahlungen ordnungsgemäß überwacht?	☒	ohne Beanstandung
Sind die Einzahlungen grundsätzlich ordnungsgemäß belegt (§ 35 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontenklasse 7)		
• Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	☐	entfällt
• Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	☒	ohne Beanstandung
• Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		
• Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	☐	entfällt
• Auszahlungen für Baumaßnahmen	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

• Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)	☐	entfällt
• sonstige Investitionsauszahlungen	☐	entfällt
Ist die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle entsprechend den verbindlichen VV-Kontenrahmen, Kontenklasse 7, Kontengruppen 78, 79 erfolgt?	☒	ohne Beanstandung
Ist der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit korrekt dargestellt?	☒	ohne Beanstandung
Ist die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag zutreffend dargestellt?	☒	ohne Beanstandung
Bereich der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		entfällt
• Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	☐	
• Aufnahme von Kassenkrediten	☐	
• Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen) aus der Anlage liquider Mittel	☐	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		entfällt
• Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	☐	
• Tilgung von Kassenkrediten	☐	
• Auszahlung aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	☐	
Ist der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit korrekt dargestellt?	☐	
Sind außerdem <u>die fremden Finanzmittel</u> (§ 14 GemHVO-Doppik) gem. § 46 GemHVO-Doppik ausgewiesen?	☐	
• Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	☐	
• Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	☐	
• Wird der Bestand aus fremden Finanzmitteln korrekt nachrichtlich ausgewiesen?	☐	

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Abschließende und grundsätzliche Feststellungen zur Finanzrechnung		
Sind alle Ein- und Auszahlungen vollständig, getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung gem. § 46 i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik und der vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die Ein- und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt (§ 46 i.V.m. § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik, Plan-Ist-Vergleich)?	☒	ohne Beanstandung
Sind erhebliche Planabweichungen im Anhang angegeben und begründet worden?	☒	ohne Beanstandung
Wird das Saldierungsverbot beachtet?	☒	ohne Beanstandung
Ist der Finanzmittelbestand als Saldo aus dem Finanzmittelüberschuss oder dem Finanzmittelfehlbetrag und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit korrekt ausgewiesen?	☒	ohne Beanstandung
Ist der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres und der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres zutreffend ausgewiesen?	☒	ohne Beanstandung
Stimmt das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „liquide Mittel“ überein?	☒	ohne Beanstandung
Erfolgt eine angemessene und wirksame Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit § 27 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wurde der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abgestimmt (§ 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die Salden der Finanzkonten in die Finanzrechnung übertragen?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung der Teilfinanzrechnung		
Bestandteil des Jahresabschlusses sind auch die Teilfinanzrechnungen, die entsprechend der gebildeten Teilpläne (§ 47 GemHVO-Doppik) zu erstellen sind. Sie unterliegen als Bestandteile des Jahresabschlusses der Prüfung (§ 44 GemHVO-Doppik).		
Ist die Gliederung gemäß § 4 GemHVO-Doppik und die Darstellung entspr. dem verbindlichen Muster in Anlage 21 Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik erfolgt?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die erheblichen Investitionen als Einzelmaßnahmen dargestellt (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

4. Prüfung der Bilanz

Im Rahmen der laufenden Bilanzierung wird auf die Anwendung des Abschnitts VIII der GemHVO-Doppik verwiesen. Grundsätzlich gilt daher der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ausnahmen davon gelten nicht.

Der Prüfer hat die unten aufgeführten Bilanzpositionen bei der Durchführung der Prüfungshandlung zu berücksichtigen.

Prüfung der Bilanz
Aktiva
Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind folgende Aktiv-Positionen der Bilanz zu prüfen:
1. Anlagevermögen, 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachanlagen 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.1.1 Grünflächen 1.2.1.2 Ackerland 1.2.1.3 Wald, Forsten 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen 1.2.2.2 Schulen 1.2.2.3 Wohnbauten 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 1.2.3 Infrastrukturvermögen 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 1.2.3.2 Brücken und Tunnel 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.3 Finanzanlagen 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 1.3.2 Beteiligungen 1.3.3 Sondervermögen 1.3.4 Ausleihungen 1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 2. Umlaufvermögen 2.1 Vorräte 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren 2.1.4 Geleistete Anzahlungen 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Prüfung der Jahresrechnung 2013

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.4 Liquide Mittel
3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Passiva

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind folgende Passiv-Positionen der Bilanz zu prüfen:

1. Eigenkapital
1.1 Allgemeine Rücklage
1.2 Sonderrücklage
1.2 Ergebnissrücklage
1.3 vorgetragener Jahresfehlbetrag
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
2. Sonderposten
2.1 für aufzulösende Zuschüsse
2.2 für aufzulösende Zuweisungen
2.3 für Beiträge
2.3.1 aufzulösende Beiträge
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge
2.4 für Gebührenaussgleich
2.5 für Treuhandvermögen
2.6 für Dauergrabpflege
2.7 für sonstige Sonderposten
3. Rückstellungen
3.1 Pensionsrückstellungen
3.2 Altersteilzeitrückstellung
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten
3.4 Altlastenrückstellung
3.5 Steuerrückstellung
3.6 Verfahrensrückstellung
3.7 Finanzausgleichsrückstellung
3.8 Instandhaltungsrückstellung
3.9 Sonstige Rückstellungen
4. Verbindlichkeiten
4.1 Anleihen
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
4.2.2 vom öffentlichen Bereich
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
5. Passive Rechnungsabgrenzung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Prüfungsfragen zur Bilanz	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Prüfung des Inventars durch Inventur bzw. Inventurvereinfachungsverfahren (§§ 37 u. 38 GemHVO-Doppik)		
Wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zum Schluss des Haushaltsjahres durch Inventur ermittelt und in einem Inventarverzeichnis nachgewiesen?	☒	ohne Beanstandung Zugänge und Abgänge wurden über Inventarlisten nachwiesen.
Wurde von Inventurvereinfachungsverfahren gemäß den Vorschriften des § 37 Abs. 2 u. 3 sowie § 38 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht und wird darüber im Anhang berichtet?	☒	ohne Beanstandung s. Erläuterung im Anhang zur JR 2013
Ist das aufgestellte Inventar aussagekräftig und im Einzelnen nachvollziehbar?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung der Beachtung allgemeiner Bewertungsgrundsätze (§ 39 GemHVO-Doppik)		
Prüfung des Gebots der Bilanzidentität		
Stimmen die einzelnen Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres überein?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung des Gebots der Einzelbewertung (Verrechnungsverbot)		
Wurden die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung des Gebots der Vorsicht		
Sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste der Kommune in den ausgewiesenen Bilanzpositionen berücksichtigt?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung des Gebots der Stetigkeit		
Wurden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten bzw. erfolgte bei einer Abweichung eine Angabe im Anhang?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung des Gebots der Periodenabgrenzung (Stichtagsprinzip) [betrifft Ergebnisrechnung]		
Sind die im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge – unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen – im Jahresabschluss berücksichtigt?	☒	ohne Beanstandung
Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote (40 GemHVO-Doppik)		
Erfolgt in der zu prüfenden Bilanz ein vollständiger Ausweis der Bilanzpositionen analog der Bilanzgliederung des § 48 Abs. 1 u. 2 GemHVO-Doppik?	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Wurde das Verrechnungsverbot (d.h. keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite) eingehalten?	☒	ohne Beanstandung
Aktiva		
Anlagevermögen		
Dienen die ausgewiesenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch der dauernden Aufgabenerfüllung der Kommune/ des Zweckverbandes?	☒	ohne Beanstandung
Wurde das Ausweisverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz beachtet?	☒	ohne Beanstandung
Wurde das Vermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive der Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß den Ermittlungsvorschriften des § 41 Abs. 2 - 5 GemHVO-Doppik bewertet?	☒	ohne Beanstandung
Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Abschreibung) vermindert?	☒	ohne Beanstandung
Sind Abweichungen von der linearen Abschreibungen (Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe – Leistungsabschreibung und/oder außerplanmäßige Abschreibungen) im Anhang erläutert?	☒	ohne Beanstandung
Wurde sichergestellt, dass bei selbstständig nutzbaren und abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 € netto überschreiten, aber 1.000 € netto nicht übersteigen, der § 6 Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend angewandt wurde?	☒	ohne Beanstandung „Sammelposten-Regelung“
Wird bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die Restnutzungsdauern im Falle einer Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zeitlich nach hinten angepasst?	☒	ohne Beanstandung (z.B. bei Inliner-Sanierungen)
Umlaufvermögen		
Wurden im Umlaufvermögen nur Gegenstände ausgewiesen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung des Verbandes zu dienen (§ 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren bei Vorratsvermögen richtig angewendet (§ 42 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die insbesondere im Bereich des Bauhofes u. der Beschaffungsstelle vorhandenen Vorräte vollständig erfasst und bewertet (§ 40 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung Lt. Inventarliste
Wurden alle von dem Abwasserverband geleisteten Anzahlungen bilanziert (§ 48 Abs. 1 Nr. 1.2.8 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung (Anlagen im Bau z.B. Maßnahmen GEP, Betriebsstätte)
Wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und die privatrechtlichen Forderungen (z.B. Entgelte) lückenlos erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Erfolgte eine vorsichtige Bewertung der Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die liquiden Mittel (Bankbestände, Bargeld) lückenlos und richtig (Kontoauszüge zum Bilanzstichtag) erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wurden alle vom Verband gewährten Zuweisungen u. Zuschüsse für noch in der Zweckbindungsfrist befindliche Investitionen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Ist die jährliche Auflösung dieser ARAP auf der Grundlage der festgelegten Zweckbindungsfrist und bei fehlender Zweckbindungsfrist auf der Grundlage des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgt?	☐	entfällt
Wurden die Umlagen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen (z.B. bei Ämtern, Zweckverbänden u. Schulverbänden) wie Zuweisungen (siehe Nr. 6 u. 7) behandelt (§ 40 Abs. 8 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Passiva		
Eigenkapital		
Allgemeine Rücklage		
Prüfen Sie, ob die Allgemeine Rücklage zutreffend berechnet worden ist (§ 25 GemHVO-Doppik).	☐	entfällt
Sonderrücklage		
Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Sonderrücklage gem. § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik eingehalten und ausreichend dokumentiert worden sind: • Sonderrücklage für erhaltene Zuwendungen • Stellplatzrücklage	☒	ohne Beanstandung Die Sonderrücklage war z.G. der Allg. Rücklage und der Ergebnissrücklage aufzulösen.
Stellen Sie fest, ob erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögens-	☐	entfällt

Prüfung der Jahresrechnung 2013

gegenständen als Sonderrücklage erfasst wurden, wenn deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik).		
Stellen Sie fest, ob bei zweckentsprechender Verwendung der Mittel eine Umbuchung in die Allgemeine Rücklage erfolgt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik).	☒	ohne Beanstandung
Ergebnisrücklage		
Prüfen Sie, ob bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen die Obergrenze des zulässigen Betrages nicht überschritten wird (§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	☒	ohne Beanstandung
Lag bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen der Beschluss der Verbandsversammlung nach § 95 n Abs. 3 GO vor?	☒	ohne Beanstandung
		Beschluss lag vor.
Vorgetragener Jahresfehlbetrag		
Wurde der Jahresfehlbetrag, soweit ein Ausgleich durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage nicht möglich ist, vorgetragen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Wurde beachtet, dass ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
Prüfen Sie, ob der ausgewiesene Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.	☒	ohne Beanstandung
Wurden Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Stellen Sie fest, ob im Falle eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ein Ausweis entsprechend der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorgenommen wurde, d.h. das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich dadurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.	☐	entfällt
Sonderposten		
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen		Entfällt
Wurden erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert, wenn sie aufgelöst werden sollen (§ 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Hat die Bewilligungsbehörde bei Zuweisungen für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, einer Auflösung des Sonderpostens entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge zugestimmt (§ 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	☐	
Prüfen Sie Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen insbesondere daraufhin, ob der Zuwendungsgeber die ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens nicht ausgeschlossen hat (§ 40 Abs. 5 Satz. 3 und Erläuterungen zu § 48 Abs. 4	☐	

Prüfung der Jahresrechnung 2013

GemHVO-Doppik).		
Stellen Sie fest, ob sichergestellt ist, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind.	☐	
Stellen Sie fest, ob Sonderabschreibungen beim bezuschussten Vermögensgegenstand durchgeführt wurden (§ 43 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik).	☐	
Prüfen Sie, ob beim Ausscheiden des betreffenden Vermögensgegenstandes die Auflösung des Sonderpostens vorgenommen wurde (§ 40 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik).		
Sonderposten für Beiträge		
Prüfen Sie, ob erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 1 GemHVO-Doppik)	☒	ohne Beanstandung
Prüfen Sie, ob Beiträge, die der Verband für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik).	☒	ohne Beanstandung Kein Auflösung aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung
Prüfen Sie, ob andere Beiträge entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aufgelöst wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik).	☒	ohne Beanstandung Kein Auflösung aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung
Sonderposten für Gebührenaussgleich	entfällt	
Wurden alle maßgebenden kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 6 KAG berücksichtigt (§ 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☐	
Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege	entfällt	
Prüfen Sie, ob Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege zu bilden waren (§ 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	☐	
Rückstellungen		
Prüfen Sie, ob nur Rückstellungen gebildet worden sind, die nach § 24 GemHVO-Doppik zugelassen sind. Dies sind: • Pensionsrückstellungen • Altersteilzeitrückstellung • Rückstellung für später entstehende Kosten • Altlastenrückstellung • Steuerrückstellung • Verfahrensrückstellung • Finanzausgleichsrückstellung • Instandhaltungsrückstellung • Sonstige Rückstellungen Hinweis: Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.	☒	ohne Beanstandung Rückstellung für Altersteilzeit-Beschäftigten ist gebildet worden. Zuführung war nicht durchzuführen. Auflösung ist ordnungsgemäß vorgenommen worden. Berechnung lag vor.
Wurden die Rückstellungen nur in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist?	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten	
Grundsätzliches zu den in der Bilanz ausgewiesenen Schulden	
Wurden die Schulden unter den vorgeschriebenen Bilanzpositionen (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) ausgewiesen?	☒ ohne Beanstandung
Wurden zum Schluss des Haushaltsjahres (auch) die Schulden genau verzeichnet und dabei der Wert der einzelnen Schulden ermittelt und im Inventar angegeben (gem. § 37 GemHVO-Doppik)?	☒ ohne Beanstandung
Lagen Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge vor?	☒ ohne Beanstandung
Erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Verbindlichkeiten mit a. dem Sachkonto b. der Saldenliste zum Stichtag c. der Schuldenübersicht d. den Personenkonten e. evtl. vorliegenden sonstigen Bestätigungen f. dem Inventar gem. § 37 GemHVO-Doppik.	☒ ohne Beanstandung
Sind die ausgewiesenen Schulden rechnerisch richtig ermittelt?	☒ ohne Beanstandung
Sind die Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge (z.B. Saldenbestätigungen, Stichtagsauszüge, stichtagsbezogene Barwertberechnungen, Steuerberechnungen und -bescheide oder sonstige Belege) vorhanden?	☒ ohne Beanstandung
Konnten evtl. bestehende Differenzen zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und den Einzelnachweisen aufgeklärt werden?	☐ entfällt
Sind Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden, der Wirtschaftlichkeit der Konditionen bzw. der Besicherung für die ausgewiesenen Schulden vorhanden und nachvollziehbar?	☐ entfällt
Sind im geprüften Haushaltsjahr Änderungen hinsichtlich der vertraglichen Grundlagen der Schulden eingetreten?	☐ entfällt
Sind die Schulden gem. § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik vollständig ausgewiesen worden?	☐ entfällt
Wurden die ausgewiesenen Schulden zu ihrem Rückzahlungsbetrag gem. § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik angesetzt?	☐ entfällt
Wurde gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik dem Anhang ein Verbindlichkeitsspiegel beigefügt und die vorgesehene Gliederung nach Restlaufzeiten anhand der zugrunde liegenden Unterlagen überprüft, ist sie plausibel?	☒ ohne Beanstandung
Wurden im Anhang die, im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	☐ entfällt
Einzelne Verbindlichkeiten	
Anleihen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 30)	

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Wurden am öffentlichen Kapitalmarkt langfristige Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen, Genussscheine) aufgenommen?	☐	entfällt
<u>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</u> vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 32 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen vom öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbänden, Sonstige), vom privaten Kapitalmarkt		
Hat der Verband Richtlinien zur Aufnahme von Krediten aufgestellt?	☐	entfällt
Wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung eingehalten?	☐	entfällt
Wurden Vergleichsangebote eingeholt (Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)??	☐	entfällt
Wurde das Aktivierungswahlrecht gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO für die Fälle beachtet, in denen der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit höher ist als der Auszahlungsbetrag (Disagio)?	☐	entfällt
Wurde dieser Unterschiedbetrag entsprechend den Vorschriften in der aktiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen?	☐	entfällt
Erfolgt die Ausbuchung erloschener Verbindlichkeiten ordnungsgemäß? Gibt es dafür entsprechende Nachweise?	☐	entfällt
<u>Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten</u> (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 33) Liquiditätskredite können wie langfristige Kredite bei verschiedenen Institutionen aufgenommen werden (s. oben)		
Wurden unter dieser Bilanzposition ausschließlich Kredite erfasst, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes dienen?	☐	entfällt
Sofern die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag erforderlich war: lag sie vor?	☐	entfällt
Wurde der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag beachtet?	☐	entfällt
Wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde mit einer zuverlässigen Liquiditätsplanung gesteuert (§ 27 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 34) - Hypotheken, Grund- und Rentenschulden - Restkaufgelder Leasinggeschäfte- - Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge	entfällt	
Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt?	☐	entfällt
Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst. Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 der sonstigen Verbindlichkeiten.	☐	entfällt
Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme)	☐	entfällt

Prüfung der Jahresrechnung 2013

abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen?		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35)		
Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen?	☒	ohne Beanstandung
Können diese Abweichungen nachvollziehbar begründet werden?	☒	ohne Beanstandung
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 36)		entfällt
<u>Hinweis:</u> Zu erfassen sind rückzahlbare, erhaltene Zuwendungen und verbindlich zugesagte zu leistende Zuwendungen, gegliedert nach - Finanzausgleichsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke - Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen - Soziale Leistungsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen - Steuerverbindlichkeiten - Andere Transferverbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 37 Durchlaufende Posten, z.B. verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn und Kirchensteuer, sonstige durchlaufende Posten	☒	ohne Beanstandung
- Abzuführende Gewerbesteuer - Empfangene Anzahlungen - Andere sonstige Verbindlichkeiten		
Passive Rechnungsabgrenzung		
Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind Rechnungsabgrenzungsposten je nach ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 1 Nr. 3 zu aktivieren oder nach Abs. 2 Nr. 5 zu passivieren.	☐	entfällt
Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird und wurde dieser rechnerisch überprüft?	☐	entfällt
Sind die einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen?	☐	entfällt
Lagen die Voraussetzungen für eine passive Rechnungsabgrenzung vor (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Ergeben sich aus der Ergebnisrechnung Anhaltspunkte (wiederkehrende Buchungen für Dauerleistungen) dafür, dass weitere passive Rechnungsabgrenzungen hätten erfolgen müssen?	☐	entfällt
Bestehen im Vergleich zum Vorjahr nicht unerhebliche Abweichungen, sind diese begründet?	☐	entfällt

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Waren in Vorjahren gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten aufzulösen, weil im geprüften Haushaltsjahr der Ertrag entstanden ist und ist dies zutreffend so erfolgt?	☐	entfällt
Sind die mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Ertragsbuchungen in der Ergebnisrechnung entsprechend ausgewiesen worden?	☐	entfällt
Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik).	entfällt	
Wurde ein ggf. ermitteltes Disagio richtig in der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☐	Entfällt

Prüfung der Jahresrechnung 2013

5. Prüfung des Anhangs zur Bilanz und der Anlagen des Anhangs

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 51 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 251 und 285 HGB). Es ist daher zu prüfen, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird.

Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind dem Anhang beizufügen:

- ein Anlagenspiegel ✓
- ein Forderungsspiegel ✓
- ein Verbindlichkeitspiegel ✓
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen ✓ und
- eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände **ENTFÄLLT** ✓

Prüfung des Anhangs	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen beschrieben (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik i.V.m. den §§ 251 und 285 HGB)?	☐	entfällt
Wurden die besonderen Umstände, die dazu geführt haben, dass der Jahresabschluss <i>nicht</i> ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 1 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Wurden die Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Wurden die Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wurden die Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Bsp. außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik) oder Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 Satz 2 GemHVO-Doppik)		
Wurden die noch nicht erhobenen Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Wurde die Art und der Umfang der derivativen Finanzinstrumente gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Wurde die Umrechnung von Fremdwährungen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 7 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Wurden die weiteren Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 8 GemHVO-Doppik)?	entfällt	ohne Beanstandung
Besondere Angaben und Fragen zum Bilanzausweis		
In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 1 und 2 des § 48 der GemHVO-Doppik der Betrag des Vorjahres anzugeben. Wurden die Beträge, die nicht vergleichbar sind, im Anhang erläutert (§ 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 1 und 2 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichtigungen zu Forderungen. Wurden hinzugefügte Posten im Anhang angegeben und erläutert (§ 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen. Wurde die Zusammenfassung von Posten der Bilanz im Anhang angegeben und erläutert (§ 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	☐	entfällt
Besonderheiten im Falle kostenrechnender Einrichtungen		
Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben. Besteht eine oder bestehen mehrere Kostenunterdeckungen und wurde diese bzw. wurden diese im Anhang angegeben und erläutert	☒	ohne Beanstandung

Prüfung der Jahresrechnung 2013

(§ 50 GemHVO-Doppik)?	
-----------------------	--

Prüfung der Anlagen des Anhangs	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Prüfung des Anlagenspiegels		
Grundsatzfrage: Ist das Vermögen des Verbandes richtig nachgewiesen (§ 95 n Abs. 1 Satz 4 GO)? Dazu ist zu prüfen, ob der Anlagenspiegel entsprechend der Bilanz gegliedert ist?	☒	ohne Beanstandung
Entspricht der Anlagenspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung des Forderungsspiegels		
Sind die Forderungen des Verbandes vollständig und der Höhe nach richtig dargestellt?	☒	ohne Beanstandung
Ist der Forderungsspiegel entsprechend dem Bilanzausweis gegliedert?	☒	ohne Beanstandung
Entspricht der Forderungsspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik (Anlage 24)	☒	ohne Beanstandung
Prüfung des Verbindlichkeitspiegels (Anlage 25)		
Sind die Schulden der Kommune gem. § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik vollständig ausgewiesen?	☒	ohne Beanstandung
Entspricht der Verbindlichkeitspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik (Anlage 25)	☒	ohne Beanstandung
Prüfung der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage 26)		
Sind die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen hinsichtlich der übertragenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik bzw. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik vollständig dargestellt?	☒	ohne Beanstandung
Sind die übertragenen Beträge der einzelnen Positionen auf das neue Haushaltsjahr der Höhe nach richtig übernommen worden?	☒	ohne Beanstandung
Sind die übertragenen Beträge der einzelnen Positionen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Höhe nach richtig angegeben?	☒	ohne Beanstandung
Prüfung der Vollständigkeit der Übersichten über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände (Anlage 27)		entfällt
Erfolgt ein Ausweis aller Vermögensbeteiligungen?	☐	
Wird das jeweilige Stammkapital der Vermögensbeteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	☐	

Prüfung der Jahresrechnung 2013

Wird der jeweilige Anteil der Gemeinde am jeweiligen Stammkapital der Vermögensbeteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	☐	
Werden die jeweiligen Gewinnabführungen (+) bzw. die Verlustabdeckungen (-) des Vorvorjahres, des Vorjahres und des Haushaltsjahres der Vermögensbeteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	☐	

6. Prüfung des Lageberichtes

Prüfung des Lageberichtes	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Formalprüfung: Wurde der Lagebericht analog dem Jahresabschluss von dem Verbandsvorsteher unter Angabe des Datums unterzeichnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	☒	ohne Beanstandung
Wird gemäß § 52 GemHVO-Doppik im Bericht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild	☒	ohne Beanstandung
der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und	☒	ohne Beanstandung
wird ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltsmittel im abgelaufenen Jahr gegeben?	☒	ohne Beanstandung
Wird im Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen?	☒	ohne Beanstandung
Wird über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die während des Haushaltsjahres eingetreten sind, berichtet?	☒	ohne Beanstandung
Wird über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, berichtet?	☒	ohne Beanstandung
Wirken sich diese rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Ereignisse (z.B. geänderte Vorgaben durch Steuergesetzgebung, Gemeindefinanzierungsregelungen, Zuweisungen Bund / Land, Finanzierung von Sozialleistungen, Geldmarktentwicklungen, Tarifverhandlungen, Investitionen, Gewinn- und Verlustsituationen der Beteiligungen etc.) wesentlich auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus?	☒	ohne Beanstandung